

**Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Sachsenheim für das
Haushaltsjahr 2024**

I.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan wird auf Grund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

II.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Sachsenheim
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 01. Februar 2024 die

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	69.547.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	69.788.400
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 241.400
1.4	Abdeckung aus Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	- 241.400
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.5 und 1.8) von	- 241.400

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

Euro

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	68.305.800
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	65.035.100
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.270.700
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.651.600
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	21.106.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 10.454.400
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 7.183.700
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	34.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 34.000
2.11	Veranschlagte Änderung Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 7.217.700

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für die Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 Euro**

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf

0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **11.376.000 Euro**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

5.000.000 Euro

III.

Das Landratsamt Ludwigsburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 12. März 2024, Az. L-02/902.41.00004885, gem. § 121 Abs. 2 GemO, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die Genehmigung des durch Kredite zu finanzierenden Betrags der Verpflichtungsermächtigungen des städtischen Haushalts in Höhe von 11.376.000 Euro nach § 86 Abs. 4 GemO wird vorerst zurückgestellt und kann im Bedarfsfall und unter Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im Nachgang genehmigt werden.

IV.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.04.2024 bis zum 19.04.2024, je einschließlich, bei der Stadtverwaltung, Finanzen, Äußerer Schloßhof 3, Zimmer 2.09, öffentlich aus.

V.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, 02.04.2024

Holger Albrich
Bürgermeister